



1. FESTSETZUNG

- 1
Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücke
- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm
 - (2) Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 Bst. 1 sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
 - (3) Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstmaße des § 17 Abs. 1 Bst. 1 festgesetzt, soweit sich nicht aus Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschoße und die überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.

- 2
Anbauten
- Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen.

- 3
Dachausbildung
- (1) Die Hauptgebäude erhalten Satteldächer, diese sind mit engobierten Flachdachpfannen einzudecken. Dachneigung: 30° - 35°.
 - (2) Bei erdgeschossigen Nebengebäuden und Anbauten sind flache Pultdächer (max. Neigung 10°) und Flachdächer zulässig. Freistehende Garagen dürfen nicht mit Satteldach ausgeführt werden.

- 4
Dachausbauten
- Dacherker, Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind nicht zulässig.

- 5
Außengestaltung
- (1) Alle Gebäude sind glatt zu verputzen. Stark auffallende Putzmuster sind unzulässig.
 - (2) Sichtbares verputztes Mauerwerk ist nur für untergeordnete einzelne Bauteile zulässig, wenn dadurch der Charakter des Gesamtbaues nicht gestört wird.
 - (3) Grelle Farben sind unzulässig.
 - (4) Betonformsteine mit Bossenmarkierung für Sockel und andere Bauteile sind untersagt.

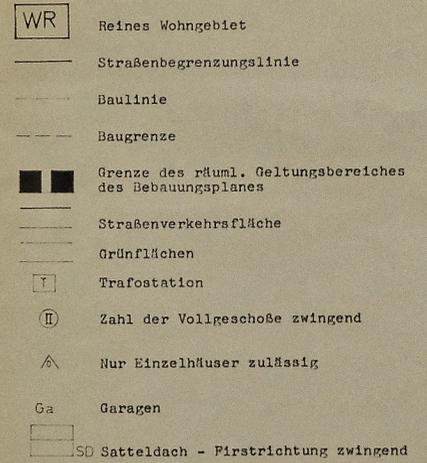
- 6
Garagen
- Garagen aus Wellblech oder in ähnlicher leichter Bauweise sind unzulässig.

- 7
Bauweise
- Es gilt die offene Bauweise. Garagen sind auf den dafür im Plan festgesetzten Flächen auch an Grundstücksgrenzen zulässig.

8
Einfriedigung

- (1) Einfriedigungen entlang der Straße sind straßenzugweise einheitlich zu gestalten. Im eingeschossigen Bereich Jägerzaun sonst entlang der Straßen Hainbuchen-Hecken.
- (2) Einfriedigungen (einschl. Hecken) sind in einer Gesamthöhe von 1,00 m (einschl. Sockel) auszuführen. Sockelhöhe höchstens 0,25 m.
- (3) Die Tür- und Torpfeiler sind in gebrochenem Weiß gemäß 5 zu streichen.
- (4) Für die Zaunfelder sind Maschendraht oder Holzlatten nur in unauffälligen Farben zugelassen. Die Zaunfelder sind mit der Außenkante der Massivpfeiler bündig zu setzen. Notwendige Zwischenstützen sind von außen unsichtbar hinter den Zaunfeldern anzubringen.
- (5) Betonblossensteine für sichtbare Teile der Einfriedigung sind unzulässig.

- 9
Ordnungswidrigkeit
- Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 105 Abs. 3 BayBO kann mit Geldbuße bis zu DM 10.000,- belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des Landratsamtes Höchststadt/Aisch zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu DM 5.000,- erkannt werden.



2. HINWEISE

- Grundstücksgrenzen der parzellierten Stücke
- Urprüngliche Flurstücksgrenzen
- Bestehende Gebäude
- Flurstücknummern

3. DATEN

A. Für die Erarbeitung des Planentwurfes
H.1. GAUFF KG
85 Nürnberg
gez. Aron Laack

B. Die Gemeinde hat am 27. April 70 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Falkendorf, 29. April 70
Siegel, gez. Brodrecht...
Der Bürgermeister

C. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG vom 1. Juni 70 bis 2. Juli 70 genehmigt.
Falkendorf, 3. Juli 70
Siegel, gez. Brodrecht...
Der Bürgermeister

D. Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 2. Juli 70 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.
Falkendorf, 2. Juli 70
Siegel, gez. Brodrecht...
Der Bürgermeister

E. Die Kreisverwaltungsbehörde des Ldkrs. Höchststadt/Aisch hat den Bebauungsplan mit Entscheidung vom 9.11.70 Nr. II/7-W/PA/2 gemäß § 11 BBAUG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. Okt. 1968 - GVBl. S. 327) genehmigt.
Höchststadt, 9.11.1970
Siegel, gez. Zwingel

F. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 16.11.70 bis 17.12.70 in Falkendorf gemäß § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 12.11.70 ortsüblich durch gem. Mitteilungsblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.
Falkendorf, 20.12.1970
Siegel, gez. Brodrecht...

BEBAUUNGSPLAN 1A
GEMEINDE FALKENDORF
LANDKREIS HOCHSTADT-A

GEBIET FALKENDORF WEST 1 : 1000
H.P. GAUFF